



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 16/2008**

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und  
Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den  
Bachelorstudiengang Information Engineering**

**Vom 4. April 2008**

# **Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Bachelorstudiengang Information Engineering**

**vom 4. April 2008**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 13. Februar 2008 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Bachelorstudiengang Information Engineering in der Fassung vom 17. März 2006 (Amtl. Bkm. 19/2006), geändert am 27. Juli 2007 (Amtl. Bkm. 60/2007) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 4. April 2008 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

## **Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Bachelorstudiengang Information Engineering in der Fassung vom 17. März 2006, geändert am 27. Juli 2007, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Überschrift von § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „90 ECTS-Credits“ durch die Angabe „120 ECTS-Credits“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „90 ECTS-Credits“ durch die Angabe „60 ECTS-Credits“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „jeweils 12 ECTS-Credits“ durch die Angabe „insgesamt 24 ECTS-Credits“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Professor“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „wissenschaftlicher Mitarbeiter“ durch die Worte „akademischer Mitarbeiter“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Professor“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum Prüfer der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums über die Bachelor-Arbeit werden in der Regel Hochschullehrer und Privatdozenten bestellt. Akade-

mische Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen das Rektorat auf Vorschlag des Sektionsvorstandes nach § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen hat.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Übrigen können akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.“

5. In § 7 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die erbracht wurden vor Aufnahme des Bachelor-Studiums Information Engineering an der Universität Konstanz, kann nur durch einen einmaligen Antrag bis zum Ende des ersten Fachsemesters erfolgen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen aus den Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden das Wort „Erziehungsgeld“ durch das Wort „Elterngeld“ sowie die Angabe „BERzGG“ durch die Angabe „BEEG“ ersetzt.

b) In Absatz 6 werden in Satz 4 vor den Worten „besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen“ die Worte „wiederholten oder“ eingefügt.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

### **„§ 12 Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der Kandidat beim Leiter der Lehrveranstaltung anmelden. Bei Klausuren erfolgt die Anmeldung durch Entgegennahme des Klausurbogens, bei mündlichen Prüfungen, Referaten und Hausarbeiten durch Vereinbarung des Termins der Prüfung, des Referats bzw. der Abgabe.

(2) Voraussetzung für das Ablegen einer studienbegleitenden Prüfung ist, dass der Kandidat schriftlich die Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung erklärt hat. Diese Erklärungen erfolgen in der Regel interaktiv über ein Informationssystem oder per Formular in den ersten vier Wochen der Vorlesungszeit. Weitere Voraussetzung ist ggfs. die erfolgreiche Teilnahme an Übungen (vgl. § 13 Abs. 1). Solche etwaigen weiteren Voraussetzungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung ist nur möglich, wenn der Kandidat im Bachelor-Studiengang Information Engineering an der Universität Konstanz zugelassen und immatrikuliert ist.“

8. In § 13 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung für studienbegleitende Prüfungen sind, können beliebig oft wiederholt werden, sofern die für die Ablegung der entsprechenden Prüfungsleistung vorgegebenen Fristen eingehalten werden.“

„(4) Die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung können einmal wiederholt werden. Gleiches gilt für die studienbegleitenden Prüfungen des Vertiefungsstudiums. Alle anderen studienbegleitenden Prüfungsleistungen (des Grundstudiums)

können zweimal wiederholt werden. Dabei müssen die in § 4 Abs. 2 und 3 festgelegten Fristen zur Erbringung der Prüfungsleistungen eingehalten werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht an den in Abs. 2 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für die betreffende Prüfung, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

9. In § 15 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in Anhang 1 gekennzeichneten Lehrveranstaltungen aus dem ersten Studienjahr.“

10. § 16 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 16 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung**

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer

- alle erforderlichen Prüfungsleistungen des Grundstudiums, das Bachelor-Projekt sowie das zugehörige Seminar bestanden hat,
- das Mentorengespräch (§ 3 Abs. 7) nachweist und
- seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatrikuliert ist.

(2) Zum Kolloquium über die Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer

- die Bachelor-Arbeit eingereicht hat und
- alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen gem. § 4 Abs. 1 (vgl. auch Anhang 1) bestanden hat.“

11. In § 17 Absatz 1 wird das Wort „Zulassungsverfahren“ durch das Wort „Anmeldeverfahren“ ersetzt.

12. In § 18 Absatz 7 wird in Satz 1 das Wort „Professor“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

13. In § 23 werden die Worte „Rektor der Universität Konstanz“ durch die Worte „Prorektor für Lehre“ ersetzt.

14. In § 24 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Änderung vom 4. April 2008 tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

15. In Anhang 1 wird die Angabe „(\*)“ bei den Lehrveranstaltungen „Informationsmanagement“ und „Informationssysteme“ gestrichen und dafür bei den Lehrveranstaltungen „Methoden der Praktischen Informatik I“ sowie „Methoden der Praktischen Informatik II“ beigefügt.

**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 4. April 2008

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz  
- Rektor -